

Wann kann eine psychische Erkrankung zum Entzug des Führerscheins führen? Von Alexander Engel

► Der Führerschein ist für viele Menschen, insbesondere im ländlichen Bereich, eine wichtige Voraussetzung für ein selbstständiges Leben. Der motorisierte Straßenverkehr stellt jedoch an die persönliche Leistungs- und Belastungsfähigkeit hohe Anforderungen, denn dass die Teilnehmenden über diese Fähigkeit verfügen, ist für ihre Sicherheit, aber auch für die Sicherheit aller anderen Teilnehmenden von höchster Bedeutung. Wenn diese Fähigkeiten nicht mehr vorliegen, kann eine Fahrerlaubnis entzogen werden.

Die Frage, wann eine Fahrerlaubnis entzogen werden muss, wird in der Straßenverkehrsordnung (StVG) geklärt. Nach § 3 StVG hat die Fahrerlaubnisbehörde den Führerschein dann zu entziehen, wenn sich eine Person als ungeeignet oder nicht fähig zum Führen von Kraftfahrzeugen erweist. Verschiedene psychische Erkrankungen können dazu führen, dass die Fähigkeit, ein Fahrzeug im Straßenverkehr zu führen, eingeschränkt wird. Diese sind beispielsweise Demenzen, schizophrene Störungen und affektive Störungen wie schwere Depressionen und Manien.

Doch wann genau ist eine Teilnahme am Straßenverkehr nicht erlaubt?

Bei affektiven Störungen wird bei jeder sehr schweren Depression, die z. B. mit depressiv-wahnhaften Symptomen oder mit akuter Suizidalität einhergehen sowie bei allen manischen Phasen angenommen, dass die für die Führung eines Kraftfahrzeugs notwendigen psychischen Fähigkeiten so herabgesetzt sind, dass ein erhebliches Risiko für verkehrswidrige Verhaltensweisen besteht.

Nicht die Diagnose zählt, sondern das Verhalten

Nach dem Abklingen manischer Phasen und nachdem die dargestellten Symptome einer schweren Depression nicht mehr vorliegen, ist in der Regel von einem angepassten Verhalten im Straßenverkehr auszugehen. Wenn jedoch mehrere manische oder sehr schwere depressive Phasen mit kurzen Intervallen aufgetreten sind und der weitere Verlauf nicht absehbar ist, wird die Eignung in der Regel nicht vorliegen. Wichtig ist, auch die Wirkung von Medikamenten zu berücksichtigen, kann doch durch die pharmakologische Therapie eine (zeitweise) Fahruntüchtigkeit vorliegen.

In den akuten Phasen einer schizophrenen Episode ist die Fahrtüchtigkeit ebenfalls nicht gegeben. Wenn die Betroffenen keine akuten Symptome mehr zeigen (z. B. Wahn, Halluzinationen, schwere kognitive Störungen), die das Realitätsurteil erheblich beeinträchtigen, dann wird die Voraussetzung zum sicheren Führen eines Kraftfahrzeugs in der Regel vorliegen. Langzeitbehandlungen mit Psychopharmaka schließen eine positive Beurteilung der Fahrtauglichkeit nicht grundsätzlich aus, es ist aber zu bedenken, dass auch Beeinträchtigungen der psychischen Funktionen auftreten, hier ist immer eine Rücksprache mit dem behandelnden Arzt zu halten.

Bei hirnorganischen Psychosyndromen, z. B. einer Demenz, muss die Beurteilung der Fahrtauglichkeit von der Art und Schwere der Erkrankung abhängig gemacht werden. Bei einer ausgeprägten Demenz oder einer schweren altersbedingten Persönlichkeitsveränderung wird die betroffene Person zumeist nicht in der Lage sein, den Anforderungen gerecht zu werden, die an das Führen eines Kraftfahrzeugs gestellt werden.

Wenn der Fahrerlaubnisbehörde Tatsachen bekannt werden, dass eine krankheitsbedingte Einschränkung der Fahreignung besteht, kann sie ein Gutachten über der Fahreignung verlangen. Dies ist zumeist dann der Fall, wenn die Person aufgrund ihrer Erkrankung oder aufgrund ihrer Fahrweise von der Polizei angehalten wird und diese Informationen an die Fahrerlaubnisbehörde weitergibt.

Wenn ein Betroffener von der Fahrerlaubnisbehörde zur Abgabe eines Gutachtens aufgefordert wird, muss ein solches Gutachten von einem Arzt mit einer verkehrsmedizinischen Qualifikation erstellt werden, damit der Führerschein weiterhin genutzt werden kann. Es kann sein, dass die Fahrerlaubnis an weitere Bedingungen geknüpft wird, wie z. B. das vierteljährlich ein solches Attest vorgelegt werden muss. Die Kosten für die Erstellung eines solchen Attestes betragen durchschnittlich 100–150 Euro. Wenn die Aufwände der Führerscheinstelle nicht verhältnismäßig erscheinen, kann ein Rechtsanwalt eingeschaltet werden, der einen Widerspruch einlegt.

Das Führen eines Kraftfahrzeugs ist eine verantwortliche Tätigkeit. Aus diesem Grund ist es wichtig, in sich hineinzuhorchen und bei inneren Zweifeln zumindest zeitweise auf die Teilnahme am Straßenverkehr mit einem Kraftfahrzeug zu verzichten, um nicht sich selbst oder Dritte zu gefährden. ◀

Weiterführende Informationen

finden Angehörige und Betroffene z. B. hier:
<http://www.lvpeh.de/arbeitsgruppen/fuehrerscheinentzug.html>
www.pflege-durch-angehoerige.de/fuehrerscheinentzug-krankheit/

Alexander Engel ist Referent und Geschäftsführer des Fachverbandes der Betreuungsvereine im Diakonischen Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e. V.